

Chef der Staatskanzlei
und Staatssekretär für
Bundes- und Europa-
angelegenheiten

SÄCHSISCHE STAATSKANZLEI
01095 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Alexander Dierks
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Durchwahl
Telefon +49 351 564-10100
Telefax +49 351 564-10999

poststelle@
sk.sachsen.de*

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
SK.22A.2-1053/149/1996-
2025/106799

Dresden, 26. Juli 2025

Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Claudia Maicher (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs.-Nr.: 8/3467

Thema: Verfahren zum Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag (8. MÄStV)

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wann müsste nach Kenntnis der Staatsregierung der Entwurf für den Rundfunkfinanzierungs-Änderungsstaatsvertrag (8. MÄStV) spätestens vom sächsischen Ministerpräsidenten unterzeichnet und als Gesetzentwurf in den Landtag eingebracht werden, um noch fristgerecht beschlossen werden zu können?

Die Unterzeichnung des 8. MÄStV ist nach derzeitigen Stand noch nicht vollständig. Da es sich bei der von Sachsen als MPK-Vorsitz zur Unterzeichnung gesetzten Frist nicht um eine rechtlich verbindliche Ausschlussfrist handelt, können ausstehende Unterschriften noch nachgereicht werden. Der 8. MÄStV wird gegenstandslos, wenn nicht bis zum 30. November 2025 alle Ratifikationsurkunden vorliegen. Die Länder Bayern und Sachsen-Anhalt haben den 8. MÄStV bislang nicht unterzeichnet, da die Verfassungsbeschwerden der Rundfunkanstalten weiterhin anhängig sind und eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in den betreffenden Verfahren noch aussteht.

Frage 2:

Behält sich die Staatsregierung eine Einbringung weiterhin vor, obwohl weder ARD und ZDF ihre Klage vor dem Bundesverfassungsgericht zurückziehen werden, noch das Urteil vor Jahresende zu erwarten ist?

Die Staatsregierung kann weder abschließend beurteilen, ob ARD und ZDF ihre Verfassungsbeschwerden im Laufe des Verfahrens zurücknehmen werden noch eine verlässliche Prognose abgeben, wann das Bundesverfassungsgericht eine Entscheidung treffen wird. Angesichts dieser Unwägbarkeiten bleibt das weitere Verfahren offen.



Die Kampagne des
Freistaates Sachsen.

Hausanschrift:
Sächsische Staatskanzlei
Archivstraße 1
01097 Dresden

www.sachsen.de

* Der Empfang von elektronisch signierten und/oder verschlüsselten elektronischen Dokumenten ist möglich. Die öffentlichen Schlüssel der Sächsischen Staatskanzlei finden Sie unter <https://www.sachsen.de/kontakt.html>.

Frage 3:

Wann plant die Staatsregierung ggf. spätestens zu verkünden, dass keine Einbringung in den Landtag mehr erfolgen wird und damit der Staatsvertrag nicht in Kraft treten kann, um Klarheit gegenüber der Öffentlichkeit, dem Sächsischen Landtag sowie allen weiteren Parlamenten und Regierungen der Bundesländer über das Scheitern des Staatsvertrages zu schaffen?

Die Staatsregierung wird den Sächsischen Landtag auch weiterhin regelmäßig über den Stand des Verfahrens im Zusammenhang mit dem Staatsvertrag unterrichten, insbesondere im Rahmen der Beratungen im zuständigen Ausschuss. Eine abschließende Entscheidung darüber, ob und wann eine Einbringung in den Landtag erfolgen kann, ist derzeit noch nicht getroffen worden. Solange jedoch keine vollständige Unterzeichnung durch alle beteiligten Länder vorliegt, kann der Staatsvertrag bereits aus rechtlichen Gründen dem Sächsischen Landtag nicht zugeleitet werden. Ein konkreter Zeitpunkt für eine entsprechende Mitteilung kann daher derzeit nicht benannt werden.

Frage 4:

Erfolgte in der Rundfunkkommission eine Befassung mit den Konsequenzen eines Scheiterns, wenn ja, welche Optionen wurden für das weitere Verfahren diskutiert (u.a. Neuauflage desselben Normtextes oder grundsätzliche Neuverhandlung des Staatsvertrages auf Grundlage der Entscheidung und Urteilsbegründung des Bundesverfassungsgerichtes)?

Von einer Beantwortung wird abgesehen.

Gemäß Artikel 51 Absatz 2 der Verfassung des Freistaates Sachsen kann die Staatsregierung die Beantwortung von Fragen ablehnen, wenn diese den „Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung“ berühren.

Derzeit ist ein Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht anhängig, dessen Ausgang für das weitere Vorgehen im Hinblick auf den Staatsvertrag von zentraler Bedeutung sein kann. Vor diesem Hintergrund erfolgen in der Rundfunkkommission der Länder weiterhin Abstimmungen, in denen auch prozesstaktische Erwägungen eine Rolle spielen. Die Frage berührt daher den verfassungsrechtlich geschützten Prozess der internen Willensbildung innerhalb der Exekutive und fällt in den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung.

Auch im Rahmen einer verfassungsrechtlich gebotenen Abwägung überwiegt in diesem Fall das Interesse der Staatsregierung an der Wahrung des Kernbereichsschutzes. Denn eine Offenlegung der Inhalte interner Länderabstimmungen würde die Position der Länder in einem laufenden verfassungsgerichtlichen Verfahren sowie in künftigen Verhandlungen beeinträchtigen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Andreas Handschuh